

Diverse Berichte

Inv. Nr. Z^o 23

Mittheilungen
aus dem Osterlande.

Gemeinschaftlich herausgegeben

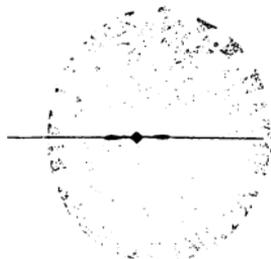
vom

Gewerbe-Vereine, von der Naturforschenden Gesellschaft
und der Pomologischen Gesellschaft zu Altenburg.

Neue Folge.

Erster Band.

Auf Kosten der drei Gesellschaften.



Altenburg, 1880.

Druck der Hofbuchdruckerei.

Inhalts - Verzeichniß.

	Seite
Neuere Versuche der Erforschung einer Urkraft der Natur	1
I. Bericht über die Thätigkeit der Naturforschenden Gesellschaft des Osterlandes in den Jahren 1870—1880	59
II. Bericht über die Thätigkeit der Pomologischen Gesellschaft in den Jahren 1870—1880	65
III. Bericht über die Thätigkeit des Gewerbevereins zu Altenburg in den Jahren 1871—1880	89
Anlage A. Lehrvertrag	103

Anlage A.

Lehrvertrag.

Zwischen dem unterzeichneten
als Lehrmeister einerseits und dem
als Vater (Vormund) des minderjährigen
geboren am 18 zu
andererseits, ist nachstehender Lehrvertrag vereinbart und ab-
geschlossen worden.

§ 1.

Gegenstand des Lehrvertrages und Lehrzeit.

Der Lehrling soll das =Geschäft erlernen;
die Lehrzeit wird auf Jahre und zwar vom
18 bis zum 18 festgesetzt.

Der Lehrmeister behält sich vor, im Falle längerer Krank-
heit des Lehrlings die Lehrzeit entsprechend auszudehnen, jedoch
nicht über die versäumte Frist.

§ 2.

Gegenleistung des Lehrlings.

Als Gegenleistung erhält der Lehrmeister als Lehrgeld
die Summe von M. Pf., zahlbar

§ 3.

- a. Wohnung und Beföstigung während der Lehrzeit übernimmt
- b. Die Bekleidung besorgt der
- c. Für Bett, Wäsche und deren Reinigung sorgt der
- d. Im Falle der Erkrankung des Lehrlings hat für Verpflegung und ärztliche Behandlung zu sorgen der

§ 4.

Verpflichtungen des Lehrmeisters.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen, um ihn zu einem tüchtigen Gesellen auszubilden.

Zu häuslichen Verrichtungen darf der Lehrling nur insoweit benutzt werden, als dieselben mit dem zu erlernenden Handwerke in Beziehung stehen.

Der Lehrmeister muß den Lehrling zum Besuche der etwa bestehenden Sonntags- oder Fortbildungsschule anhalten und darf dem Lehrlinge die zu dieser seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er muß den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren.

Die durch den Besuch der Sonntags- oder Fortbildungsschule erwachsenden Kosten trägt

§ 5.

Verpflichtungen des Lehrlings.

Der Lehrling ist sowohl dem Lehrmeister als denjenigen, welchen derselbe die besondere Aufsicht über ihn überträgt, Achtung und Gehorsam schuldig und hat nicht nur alle in

Bezug auf das Geschäft ihm übertragene Arbeiten ohne Widerrede mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, sondern sich auch durch tadelloses, anständiges Betragen in und außer dem Geschäfte die Liebe des Lehrmeisters, der Gesellen und der Kunden zu erwerben.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen und hat sich der eingeführten Hausordnung zu fügen.

Für allen durch den Lehrling dem Lehrmeister muthwillig oder fahrlässig verursachten Schaden hat der Lehrling bez. seine Eltern aufzukommen.

§ 6.

Probezeit.

Der Lehrling wird auf eine wöchentliche Probe angenommen. Innerhalb dieser Frist steht beiden Theilen der Rücktritt von dem Vertrage frei; wird nach Ablauf derselben die Lehrzeit fortgesetzt, so wird die Probezeit in die bedungene Lehrzeit eingerechnet.

Wird der Lehrvertrag innerhalb der festgesetzten Probezeit aufgehoben, so hat der Lehrmeister für jeden seit Antritt des Lehrlings verflossenen Tag M. als Entschädigung zu beanspruchen.

§ 7.

Einseitige Auflösung des Lehrverhältnisses Seiten des Lehrmeisters.

Vor Beendigung der Lehrzeit ist der Lehrmeister berechtigt, den Lehrvertrag sofort einseitig aufzuheben, wenn sich der Lehrling eine der in § 123 des Gesetzes betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juni 1878 angeführten Handlungen hat zu Schulden kommen lassen.

Macht der Lehrmeister von diesem Rechte Gebrauch, so ist er außerdem berechtigt, eine Entschädigung für vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages zu beanspruchen, welche

im Laufe des 1. Jahres	M.
im Laufe des 2. Jahres	M.
im Laufe des 3. Jahres	M.
im Laufe des 4. Jahres	M.

betragen soll.

(Vergl. § 123 des Anhanges.)

§ 8.

Einseitige Auflösung des Lehrvertrages Seiten des Lehrlings.

Vor Beendigung der Lehrzeit kann Seiten des Lehrlings das Lehrverhältniß einseitig aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1, 3 und 5 des vorgenannten Gesetzes vorgesehenen Fälle vorliegt;
2. wenn der Lehrmeister seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht;
3. wenn der Lehrmeister zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Macht der Lehrling von dem Rechte der einseitigen Auflösung des Lehrverhältnisses auf Grund der unter 1 und 2 angeführten Bestimmungen Gebrauch, so ist er zugleich berechtigt, vom Lehrmeister eine Entschädigung zu fordern, welche

im Laufe des 1. Jahres	M.
im Laufe des 2. Jahres	M.
im Laufe des 3. Jahres	M.
im Laufe des 4. Jahres	M.

betragen soll.

Beim Eintritte des unter 3 gedachten Falles soll dem Lehrlinge ein Entschädigungsanspruch gegen den Lehrmeister nicht zustehen.

(Vergl. § 124 des Anhanges.)

§ 9.

Auflösung des Lehrvertrages durch den Tod
des Lehrlings oder Lehrmeisters.

Durch den Tod des Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben.

Durch den Tod des Lehrmeisters gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

In beiden Fällen ist das vertragsmäßige Lehrgeld nur nach Verhältniß der Dauer der stattgehabten Lehrzeit zu bezahlen, falls nicht in § 2 etwas Anderes bestimmt ist.

Wird jedoch das Geschäft von der Wittwe fortgesetzt und ist dieselbe in der Lage, durch einen tüchtigen Vertreter den Lehrling in seinem Berufe weiter unterweisen zu lassen, so soll, falls Seiten des Lehrlings in diesem Falle der Lehrvertrag aufgehoben wird, die Wittwe berechtigt sein, eine Entschädigung

im ersten Jahre der Lehrzeit von	M.
im zweiten Jahre der Lehrzeit von	M.
im dritten Jahre der Lehrzeit von	M.
im vierten Jahre der Lehrzeit von	M.

zu beanspruchen.

§ 10.

Unberechtigtes Verlassen der Lehre
Seiten des Lehrlings.

Sollte der Lehrling vor beendigter Lehrzeit die Lehre ohne Berechtigung verlassen, so ist der Lehrmeister berechtigt, vom Lehrling eine Entschädigung zu fordern, welche

im Laufe des ersten Lehrjahres in	M.
im Laufe des zweiten Lehrjahres in	M.
im Laufe des dritten Lehrjahres in	M.
im Laufe des vierten Lehrjahres in	M.

bestehen soll.

§ 11.

Uebergang zu einem anderen Gewerbe.

Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling oder, sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderem Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Den Grund der Auflösung hat der Lehrmeister in dem Arbeitsbuche zu bemerken. Der Lehrmeister ist jedoch berechtigt, auch in diesem Falle die in § 10 normirten Entschädigungssummen zu beanspruchen.

§ 12.

Für alle in diesem Vertrage für den Lehrmeister vereinbarten Entschädigungsansprüche ist der als Selbstschuldner mit verhaftlich, und entsagt derselbe somit den bürgschaftlichen Einreden der Theilung, Vorausklage und Klageabtretung. Sämmtliche in diesem Vertrage vereinbarten Schadensansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht worden sind.

§ 13.

Beendigung des Lehrverhältnisses.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrmeister dem Lehrlinge ein Zeugniß auszustellen unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit, und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über sein sittliches Betragen.

An Stelle dieser Zeugnisse können von Innungen oder von anderen Vertretungen von Gewerbetreibenden ausgestellte Lehrbriefe treten.

§ 14.

Besondere Bestimmungen sind noch folgende:

§ 15.

Die Betheiligten begeben sich jeder Einrede wider diesen Vertrag und haben zum Zeichen ihrer übereinstimmenden Genehmigung denselben eigenhändig unterschrieben.

So geschehen zu _____, den 18

Der Lehrmeister

Der Vater (Vormund) des Lehrlings

Der Lehrling

Auszug aus der Gewerbeordnung.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

- 1) wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versetzt haben;
- 2) wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines lieberlichen Lebenswandels sich schuldig machen;
- 3) wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigern;
- 4) wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;
- 5) wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;
- 6) wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachtheil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;
- 7) wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;
- 8) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatfachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

- 1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
- 3) wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;
- 5) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältniß kann, wenn eine längere Frist nicht vereinbart ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einseitigen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach diese Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgesehenen Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältniß nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

- 1) wenn einer der im § 124 und Nr. 1, 3 und 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;
- 2) wenn der Lehrherr seine gesetzlichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Vertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

§ 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgesehenen Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältniß nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsweise zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

§ 131. Wird von dem Vater oder Vormunde für den Lehrling, oder, sofern der letztere großjährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältniß, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst. Den Grund der Auflösung hat der Lehrherr in dem Arbeitsbuche zu vermerken.

Binnen neun Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Arbeitgeber ohne Zustimmung des früheren Lehrherrn nicht beschäftigt werden.

§ 132. Erreicht das Lehrverhältniß vor Ablauf der verabredeten Lehrzeit sein Ende, so kann von dem Lehrherrn oder von dem Lehrling ein Anspruch auf Entschädigung nur geltend gemacht werden, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. In den Fällen des § 128, Absatz 1 und 4 kann der Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn dieses in dem Lehrvertrage unter Festsetzung der Art und Höhe der Entschädigung vereinbart ist.

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

§ 133. Ist von dem Lehrherrn das Lehrverhältniß aufgelöst worden, weil der Lehrling die Lehre unbefugt verlassen hat, so ist die von dem Lehrherrn beanspruchte Entschädigung, wenn in dem Lehrvertrage ein Anderes nicht ausbedungen ist, auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Tag des Vertragsbruches folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des in dem Gewerbe des Lehrherrn den Gesellen oder Gehülfen ortsüblich gezahlten Lohnes sich belaufen darf.

Für die Zahlung der Entschädigung sind als Selbstschuldner mitverantwortlich der Vater des Lehrlings, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher

den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet, oder welcher ihn in Arbeit genommen hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung eines Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitsgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntniß erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntniß geltend gemacht ist.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen aus dem Osterlande](#)

Jahr/Year: 1880

Band/Volume: [NS_1_1880](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Diverse Berichte I-XIV](#)